

## BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin Elisabeth Wanke in der Beschwerdesache betreffend Säumnisbeschwerde des \*\*\*1\*\*\* \*\*2\*\*\*, \*\*\*3\*\*\* \*\*4\*\*\* \*\*5\*\*\* \*\*6\*\*\*, Polen, vom 31.10.2023, beim Bundesfinanzgericht eingelangt 23.1.2024, wegen behaupteter Verletzung der Entscheidungspflicht durch das Finanzamt Österreich betreffend Antrag vom 20.3.2023 auf Auszahlung von Familienbeihilfe beschlossen:

I. Das Beschwerdeverfahren wird gemäß § 284 Abs. 2 letzter Satz BAO eingestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß Art. 133 Abs. 9 B-VG i.V.m. Art. 133 Abs. 4 B-VG und § 25a VwGG eine Revision nicht zulässig.

## Begründung

### I. Beschluss vom 24.1.2024

Am 24.1.2024 fasste das Bundesfinanzgericht den Beschluss:

*Der Beschwerdeführer \*\*\*1\*\*\* \*\*2\*\*\* wird aufgefordert, dem Bundesfinanzgericht bis 16.2.2024 schriftlich bekanntzugeben, wenn er sich hinsichtlich des Antrags vom 20.3.2023 auf Auszahlung von Familienbeihilfe durch die Auszahlung eines Betrags von € 5.234,98 für den Zeitraum Februar 2021 bis September 2023 am 25.10.2023 für nicht klaglos gestellt erachtet und diesfalls die Gründe dafür anzugeben. Sollte die Säumnisbeschwerde betreffend Familienbeihilfe mit der Auszahlung erledigt sein, ist eine Antwort nicht erforderlich.*

Zur Begründung wurde ausgeführt:

### Säumnisbeschwerde vom 31.10.2023

Mit einem an das Finanzamt Österreich gerichteten Schreiben vom 31.10.2023 erhob der Beschwerdeführer (Bf) \*\*\*1\*\*\* \*\*2\*\*\* Beschwerde wegen Untätigkeit des Finanzamts und führte aus:

*Beschwerde wegen Untätigkeit des Finanzamtes bezüglich des Antrags auf Familienbeihilfe und Arbeitnehmerveranlagung 2022*

*Versicherungsnummer: \*\*\*7\*\*\**

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*hiermit erhebe ich Beschwerde wegen Untätigkeit des Finanzamtes bezüglich des Antrags auf Familienbeihilfe und Arbeitnehmerveranlagung 2022*

*Begründung*

*Am 20.03.2023 habe ich den Antrag auf Familienbeihilfe gestellt.*

*Am 17.04.2023 habe ich meine Arbeitnehmerveranlagung eingereicht.*

*Bis dato bleiben jedoch meine Anträge ohne Entscheidung.*

*Dies bedeutet folglich, dass die allgemeine Frist zur Entscheidung schon überschritten ist.*

*Ich bitte Sie deswegen, mir den Bescheid über Familienbeihilfe und Einkommensteuerbescheid zuzusenden oder die Gründe für so lange Bearbeitung meines Anliegens zu nennen.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*\*\*\*2\*\*\* \*\*\*1\*\*\**

Es erfolgte zunächst keine Weiterleitung der Säumnisbeschwerde an das zuständige Bundesfinanzgericht durch das Finanzamt.

### **Urgenz vom 9.1.2024**

Mit einem an das Finanzamt Österreich gerichtetem Schreiben vom 9.1.2024 urgierte der Bf in Wiederholung seiner Säumnisbeschwerde vom 31.10.2023 eine Erledigung wie folgt:

*Beschwerde wegen Untätigkeit des Finanzamtes bezüglich des Antrags auf Familienbeihilfe und Arbeitnehmerveranlagung 2022*

*Versicherungsnummer: \*\*\*7\*\*\**

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*hiermit erhebe ich nochmals Beschwerde wegen Untätigkeit des Finanzamtes bezüglich des Antrags auf Familienbeihilfe und Arbeitnehmerveranlagung 2022*

*Begründung*

*Am 20.03.2023 habe ich den Antrag auf Familienbeihilfe gestellt.*

*Am 17.04.2023 habe ich meine Arbeitnehmerveranlagung eingereicht.*

*Bis dato bleiben jedoch meine Anträge ohne Entscheidung.*

*Dies bedeutet folglich, dass die allgemeine Frist zur Entscheidung schon überschritten ist.*

*Ich bitte Sie deswegen, mir den Bescheid über Familienbeihilfe und Einkommensteuerbescheid zuzusenden oder die Gründe für so lange Bearbeitung meines Anliegens zu nennen.*

*Mit freundlichen Grüßen*

\*\*\*2\*\*\* \*\*1\*\*\*

### **Antrag auf Familienbeihilfe vom 20.3.2023**

Am 23.3.2023 langte beim Finanzamt ein Antrag auf Familienbeihilfe vom 20.3.2023 ein. Darin beantragt der Bf Familienbeihilfe wie folgt: Er sei polnischer Staatsbürger, wohne in \*\*\*3\*\*\* \*\*\*4\*\*\* \*\*\*5\*\*\* \*\*\*6\*\*\*, Polen, sei mit \*\*\*8\*\*\* \*\*\*2\*\*\*, polnische Staatsbürgerin, verheiratet, bei einem Personaldienstleistungsunternehmen in Österreich seit Februar 2021 beschäftigt, er sei im Februar 2021 nach Österreich eingereist. Am 20.3.2023 hat die Ehegattin zugunsten des Bf auf die ihr vorrangig zustehende Familienbeihilfe gemäß § 2a FLAG 1967 verzichtet.

Familienbeihilfe werde ab Februar 2021 wegen „Einreise des Antragsstellers“ für die im September 2014 geborene Tochter \*\*\*9\*\*\* \*\*\*2\*\*\* und die im September 2019 geborene \*\*\*12\*\*\* \*\*\*11\*\*\* \*\*\*2\*\*\*, beide polnische Staatsangehörige, beantragt. Diese gehörten dem Haushalt der Eltern an, \*\*\*9\*\*\* \*\*\*2\*\*\* gehe bis voraussichtlich August 2023 zur Schule. Beigefügt war eine Bescheinigung des Gemeindeamtes \*\*\*4\*\*\* \*\*\*5\*\*\* vom 13.3.2023 (Kopie des Originals und beglaubigte Übersetzung), wonach \*\*\*1\*\*\* \*\*\*10\*\*\* \*\*\*2\*\*\*, \*\*\*8\*\*\* \*\*\*11\*\*\* \*\*\*2\*\*\*, die im Dezember 2018 geborene \*\*\*9\*\*\* \*\*\*11\*\*\* \*\*\*2\*\*\* und die im September 2019 geborene \*\*\*12\*\*\* \*\*\*11\*\*\* \*\*\*2\*\*\* seit dem Jahr 2019 an der Anschrift \*\*\*3\*\*\* \*\*\*4\*\*\* \*\*\*5\*\*\* \*\*\*6\*\*\*, Polen gemeldet seien.

Außerdem wurde eine Information des Vorstehers der Gemeinde \*\*\*4\*\*\* \*\*\*5\*\*\* vom 15.4.2021 an \*\*\*8\*\*\* \*\*\*2\*\*\* 2023 vorgelegt (Kopie des Originals und beglaubigte Übersetzung), wonach gemäß Art. 13a Abs. 1-3 des Gesetzes über die staatliche Hilfe bei Kindererziehung vom 11. Februar 2016 (Dz.U. 2019, Pos. 2407 mit Änd.) sowie aufgrund der Befugnis des Vorstehers der Gemeinde \*\*\*4\*\*\* \*\*\*5\*\*\* Nr. 7/2021 vom 18.01.2021 zur Ermächtigung des Mitarbeiters der Gemeindesozialhilfestelle \*\*\*4\*\*\* \*\*\*5\*\*\* zur Führung von Erziehungsgeldsachen sowie zum Erlass von Entscheidungen in diesen Sachen, darunter einer Entscheidung und Mitteilung nach Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes über die staatliche Hilfe

bei Kindererziehung vom 11. Februar 2016, nach Prüfung des am 07.04.2021 von Frau \*\*\*8\*\*\* eingereichten Antrags Nr. GOPS-SW-\*\*\*13\*\*\*/2021 mitgeteilt wird, dass folgende Leistungen bewilligt wurden:

1. Erziehungsgeld, bewilligt für \*\*\*9\*\*\* \*\*\*2\*\*\*, in Höhe von 500 PLN monatlich, im Zeitraum vom 01.06.2021 bis 31.05.2022,
2. Erziehungsgeld, bewilligt für \*\*\*12\*\*\* \*\*\*2\*\*\*, in Höhe von 500 PLN monatlich, im Zeitraum vom 01.06.2021 bis 31.05.2022.

Es wurde dazu ausgeführt, dass nach Prüfung des am 07.04.2021 eingereichten Antrags auf Erziehungsgeld festgestellt wird, dass die Voraussetzungen zur Bewilligung des Erziehungsgeldes laut Gesetz vom 11. Februar 2016 über die staatliche Hilfe bei Kindererziehung (Dz.U. 2019, Pos. 2407 mit Änd.) erfüllt sind.

Mit dem Antrag wurden auch Bescheinigungen vom 13.3.2023 vorgelegt, wonach \*\*\*12\*\*\* \*\*\*2\*\*\* eine näher bezeichnete Kindertagesstätte und \*\*\*9\*\*\* \*\*\*2\*\*\* eine näher bezeichnete Grundschule in \*\*\*4\*\*\* \*\*\*5\*\*\* besuchen (jeweils Kopie des Originals sowie beglaubigte Übersetzung). Des weiteren Auszüge aus dem Geburtseintrag betreffend \*\*\*12\*\*\* \*\*\*2\*\*\* und \*\*\*9\*\*\* \*\*\*2\*\*\* sowie eine Abschrift der Heiratsurkunde (jeweils Kopie des Originals sowie beglaubigte Übersetzung).

### **Mitteilung über den Bezug der Ausgleichszahlung vom 25.10.2023**

Mit Datum 25.10.2023 erstellte das Finanzamt Österreich an den Bf eine Mitteilung über den Bezug der Ausgleichszahlung:

#### *Mitteilung über den Bezug der Ausgleichszahlung*

*Wir haben Ihren Anspruch auf Ausgleichszahlung überprüft und können Ihnen diesen im folgenden Umfang gewähren (Verordnung (EG) Nr. 883/2004 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009):*

| <b>Name des Kindes</b> | <b>Geb.dat.</b> | <b>Zeitraum</b>     | <b>Wohnstaat</b> |
|------------------------|-----------------|---------------------|------------------|
| ***2*** ***12***       | ***14***        | Feb. 2021-Sep. 2023 | Polen            |
| ***2*** ***9***        | ***15***        | Feb. 2021-Sep. 2023 | Polen            |

*Die Höhe der Ausgleichszahlung ist die Differenz der österreichischen Familienbeihilfe inkl. Kinderabsetzbetrag zur ausländischen Familienleistung.*

*Informationen zu den derzeit gültigen Familienbeihilfenbeträgen finden Sie auf der Homepage des Bundeskanzleramtes unter [bka.gv.at](https://www.bka.gv.at).*

*Erhalten Sie die ausländische Familienleistung nicht in Euro, kann es bei der Umrechnung auf Grund von monatlichen Kursschwankungen zu geringfügig unterschiedlichen Monatsbeträgen bei der Ausgleichszahlung kommen.*

*Wir haben festgestellt, dass Sie nur bis September 2023 Anspruch auf Familienbeihilfe haben und stellen daher die Auszahlung ein.*

*Wir werden Ihre noch nicht ausbezahlten Ansprüche auf folgendes Konto überweisen:*

*IBAN: \*\*\*16\*\*\**

*Eine eventuell zustehende Nachzahlung erhalten Sie bereits in den nächsten Tagen.*

*Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie Familienbeihilfe erneut beantragen können, wenn in späterer Folge der Anspruch auf Familienbeihilfe wieder entstehen sollte (z. B. bei Berufsausbildung oder Fortsetzung der Berufsausbildung nach Beendigung des Präsenz- oder Zivildienstes).*

*Bitte kontaktieren Sie wegen der Mitversicherung in der Krankenversicherung Ihren Krankenversicherungsträger.*

*Bitte teilen Sie uns Tatsachen, die bewirken können, dass Ihre Ansprüche erlöschen und Änderungen der in Ihrem Antrag angeführten Daten auch im eigenen Interesse umgehend mit.*

*Sie vermeiden so Rückforderungen, wenn Ihr Kind z. B. die Berufsausbildung beendet oder eigene Einkünfte hat.*

*Bitte werfen Sie diese Mitteilung nicht weg!*

*Sie können diese als Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe bei anderen Behörden, Sozialversicherungsträgern, Ihrem Dienstgeber etc. vorlegen.*

*Hinweis: Haben Sie noch Fragen zu diesem Schreiben? Dann rufen Sie bitte die oben angeführte Telefonnummer an.*

*Für einen persönlichen Kontakt im Finanzamt vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin:*

- Online unter <https://bmf.gv.at/terminvereinbarungen> oder
- Telefonisch unter 050 233 700 von Mo. bis Do. 7.30 bis 15.30 & Fr. 7.30 bis 12.00

*Weitere Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter <https://bmf.gv.at/kundenservice>.*

## FABIAN

Im elektronischen Beihilfeprogramm FABIAN ist ersichtlich, dass am 25.10.2023 an den Bf ein Betrag von € 5.234,98 auf dessen angegebenes Bankkonto ausbezahlt worden ist:

|                                                                                   | Datum Auszahlung | Zahlungsart | Leistung | Verrechnung | Auszahlung | Anrechnung | Abgabencodes |
|-----------------------------------------------------------------------------------|------------------|-------------|----------|-------------|------------|------------|--------------|
|  | 25.10.2023       | Gewährung   | 5.234,98 | 0,00        | 5.234,98   | 0,00       | FB KG        |

Laut näherer Aufschlüsselung handelt es sich dabei um Differenzzahlungen für \*\*\*\*12\*\*\*  
 \*\*\*2\*\*\* und \*\*\*9\*\*\* \*\*2\*\*\* für den Zeitraum Februar 2021 bis September 2023.

## Vorlage vom 22.1.2024

Am 22.1.2024 wurde vom Finanzamt Österreich die Säumnisbeschwerde samt Urgenz sowie der Antrag auf Familienbeihilfe und die Mitteilung über die Auszahlung von Familienbeihilfe dem Bundesfinanzgericht (mit E-Mail) vorgelegt und ausgeführt, dass sich die Arbeitnehmerveranlagung 2022 noch in Bearbeitung befinde.

## Rechtsgrundlagen

§§ 284, 285 BAO lauten:

### 21. Säumnisbeschwerde

*§ 284. (1) Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann die Partei Beschwerde (Säumnisbeschwerde) beim Verwaltungsgericht erheben, wenn ihr Bescheide der Abgabenbehörden nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Anbringen oder nach dem Eintritt zur Verpflichtung zu ihrer amtswegigen Erlassung bekanntgegeben (§ 97) werden. Hierzu ist jede Partei befugt, der gegenüber der Bescheid zu ergehen hat.*

*(2) Das Verwaltungsgericht hat der Abgabenbehörde aufzutragen, innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten ab Einlangen der Säumnisbeschwerde zu entscheiden und gegebenenfalls eine Abschrift des Bescheides vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht oder nicht mehr vorliegt. Die Frist kann einmal verlängert werden, wenn die Abgabenbehörde das Vorliegen von in der Sache gelegenen Gründen nachzuweisen vermag, die eine fristgerechte Entscheidung unmöglich machen. Wird der Bescheid erlassen oder wurde er vor Einleitung des Verfahrens erlassen, so ist das Verfahren einzustellen.*

*(3) Die Zuständigkeit zur Entscheidung geht erst dann auf das Verwaltungsgericht über, wenn die Frist (Abs. 2) abgelaufen ist oder wenn die Abgabenbehörde vor Ablauf der Frist mitteilt, dass keine Verletzung der Entscheidungspflicht vorliegt.*

*(4) Säumnisbeschwerden sind mit Erkenntnis abzuweisen, wenn die Verspätung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Abgabenbehörde zurückzuführen ist.*

*(5) Das Verwaltungsgericht kann sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken und der Abgabenbehörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiermit festgelegten Rechtsanschauung binnen bestimmter, acht Wochen nicht übersteigender Frist zu erlassen. Kommt die Abgabenbehörde dem Auftrag nicht nach, so entscheidet das Verwaltungsgericht über die Beschwerde durch Erkenntnis in der Sache selbst.*

*(6) Partei im Beschwerdeverfahren ist auch die Abgabenbehörde, deren Säumnis geltend gemacht wird.*

*(7) Sinngemäß sind anzuwenden:*

*a) § 256 Abs. 1 und 3 (Zurücknahme der Beschwerde),*

*b) § 260 Abs. 1 lit. a (Unzulässigkeit),*

*c) § 265 Abs. 6 (Verständigungspflichten),*

*d) § 266 (Vorlage der Akten),*

*e) § 268 (Ablehnung wegen Befangenheit oder Wettbewerbsgefährdung),*

*f) § 269 (Obliegenheiten und Befugnisse, Ermittlungen, Erörterungstermin),*

*g) §§ 272 bis 277 (Verfahren),*

*h) § 280 (Inhalt des Erkenntnisses oder des Beschlusses).*

*§ 285. (1) Die Säumnisbeschwerde hat zu enthalten:*

*a) die Bezeichnung der säumigen Abgabenbehörde;*

*b) die Darstellung des Inhaltes des unerledigten Antrages bzw. der Angelegenheit, in der eine Verpflichtung zur amtswegigen Erlassung eines Bescheides besteht;*

*c) die Angaben, die zur Beurteilung des Ablaufes der Frist des § 284 Abs. 1 notwendig sind.*

*(2) Die Frist des § 284 Abs. 2 wird durch einen Mängelbehebungsauftrag (§ 85 Abs. 2) gehemmt. Die Hemmung beginnt mit dem Tag der Zustellung des Mängelbehebungsauftrages und endet mit Ablauf der Mängelbehebungsfrist oder mit dem früheren Tag des Einlangens der Mängelbehebung beim Verwaltungsgericht.*

## Klaglosstellung

Wird der Bescheid, dessen Erlassung mit Säumnisbeschwerde begehrt wird, erlassen oder wurde er vor Einleitung des Verfahrens erlassen, ist das Verfahren über die Säumnisbeschwerde gemäß § 284 Abs. 2 letzter Satz BAO i.d.F. 2. AbgÄG 2014 einzustellen. Gleiches gilt sinngemäß, wenn wie hier im Familienbeihilfenverfahren bei Stattgabe eines Antrags gemäß § 11 FLAG 1967 die Familienbeihilfe formlos auszuzahlen und eine Mitteilung gemäß § 12 FLAG 1967 zuzusenden, aber gemäß § 13 FLAG 1967 kein Bescheid zu erlassen ist. Auch in diesem Fall ist der Antragsteller i.S.d. § 284 Abs. 2 letzter Satz BAO i.d.F. 2. AbgÄG 2014 klaglos gestellt. Auch ein Abweisungsbescheid (§ 13 FLAG 1967) oder ein Zurückweisungsbescheid beendet die Säumnis der Behörde (vgl. BFG 31.5.2023, RS/7100034/2023).

Nach der Aktenlage wurde an den Beschwerdeführer \*\*\*1\*\*\* \*\*\*2\*\*\* vom Finanzamt Österreich in Erledigung des Antrags vom 20.3.2023 ein Betrag von € 5.234,98 am 25.10.2023 durch Überweisung auf das vom Beschwerdeführer bekannt gegebene Bankkonto ausbezahlt.

Der Beschwerdeführer \*\*\*1\*\*\* \*\*\*2\*\*\* ist daher aufzufordern, dem Bundesfinanzgericht bis 16.2.2024 schriftlich bekanntzugeben, wenn er sich hinsichtlich des Antrags vom 20.3.2023 auf Auszahlung von Familienbeihilfe durch die Auszahlung eines Betrags von € 5.234,98 für den Zeitraum Februar 2021 bis September 2023 am 25.10.2023 für nicht klaglos gestellt erachtet und diesfalls die Gründe dafür anzugeben. Sollte die Säumnisbeschwerde betreffend Familienbeihilfe mit der Auszahlung erledigt sein, ist eine Antwort nicht erforderlich.

Bemerkt wird, dass die Gerichtsabteilung 1085 nur zur Erledigung der zur Zahl RS/7100028/2024 protokollierten Säumnisbeschwerde betreffend den Antrag vom 20.3.2023 auf Auszahlung von Familienbeihilfe zuständig ist. Die Säumnisbeschwerde betreffend die Arbeitnehmerveranlagung 2022 ist zur Zahl RS/7100029 in der Gerichtsabteilung 1073 erfasst.

## II. Zustellung

Der Beschluss vom 24.1.2024 wurde dem Bf laut internationalem Rückschein am 1.2.2024 durch Übernahme durch die Ehegattin zugestellt.

## III. Keine Mitteilung, nicht klaglos gestellt zu sein

Der Bf hat dem Bundesfinanzgericht nicht innerhalb der gesetzten Frist mitgeteilt, durch die Auszahlung eines Betrags von € 5.234,98 für den Zeitraum Februar 2021 bis September 2023 am 25.10.2023 nicht klaglos gestellt zu sein.

#### **IV. Klaglosstellung**

Das Finanzamt hat den Antrag auf Familienbeihilfe vom 23.3.2023 am 25.10.2023 durch Überweisung einer Ausgleichszahlung von € 5.234,98 für den Zeitraum Februar 2021 bis September 2023 erledigt.

Damit liegt eine Säumnis des Finanzamts nicht mehr vor.

Das Verfahren betreffend die Säumnisbeschwerde in Sachen Familienbeihilfe ist daher gemäß § 284 Abs. 2 BAO letzter Satz einzustellen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Beschluss vom 24.1.2024 verwiesen.

#### **Zulässigkeit einer Revision**

Gegen einen Beschluss des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Wien, am 11. März 2024